

Wirtschaftsplan I / 2019
Festsetzungsbeschluss

Aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) und § 7 der Verbandsordnung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ in Mayen in der Fassung vom 01.12.2014 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2018 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan I / 2019 beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 10.01.2019 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Wirtschaftsplan I / 2019 wird festgesetzt auf

a) im Erfolgsplan

Erträge	11.830.362 €
Aufwendungen	<u>11.642.117 €</u>
Jahresgewinn	188.245 €

b) im Vermögensplan

Einnahmen	8.456.134 €
Ausgaben	8.456.134 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt auf
davon entfallen auf zinslose Förderdarlehen
davon entfallen auf Kapitalmarktdarlehen

<u>4.048.189 €</u>
1.772.300 €
2.275.889 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen betragen im Wirtschaftsplan I / 2019 300.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 5.000.000 €

§ 5**ohne MwSt. mit 7 % MwSt.**

1) Die Benutzungsgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers	1,60 €	1,71 €
2) Die Benutzungsgebühr für Brauchwasser beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers	0,80 €	0,86 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 58,85 % als Benutzungsgebühr erhoben.

3) Die Sätze für die Grundgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) betragen pro Jahr bei:		
a) Wasserzähler mit einer Verbrauchsleistung		
bis 5m ³ Qn 2,5m ³ /h; neu bis Q3 4m ³ /h	96,00 €	102,72 €
über 5m ³ bis 10m ³ Qn 6m ³ /h; neu Q3 10m ³ /h	230,40 €	246,53 €
über 10m ³ bis 20m ³ Qn 10m ³ /h; neu Q3 16m ³ /h	384,00 €	410,88 €
b) Wasserzähler mit einer Nennweite		
bis 50mm Qn 15m ³ /h; neu Q3 25m ³ /h	576,00 €	616,32 €
über 50mm bis 80mm Qn 40m ³ /h; neu Q3 63 m ³ /h	1.536,00 €	1.643,52 €
über 80mm bis 100mm 60 Qn m ³ /h; neu Q3 100 m ³ /h	2.304,00 €	2.465,28 €
c) Verbundzähler mit einer Nennweite		
bis 50mm; neu HZ Q3 25m ³ /h; NZ Q3 4m ³ /h	672,00 €	719,04 €
über 50mm bis 80mm; neu HZ Q3 63m ³ /h; NZ Q3 4m ³ /h	1.632,00 €	1.746,24 €
über 80mm bis 100mm; neu HZ Q3 100m ³ /h; NZ Q3 4m ³ /h	2.400,00 €	2.568,00 €
über 100mm bis 150mm; neu HZ Q3 250m ³ /h; NZ Q3 10m ³ /h	3.704,83 €	3.964,17 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 30,20 % als Grundgebühr erhoben.

4) Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag (§ 12 Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	0,03 €	0,0321 €
---	--------	----------

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 10,95 % als wiederkehrender Beitrag erhoben.

5) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag (§ 2ff. Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	2,71 €	2,90 €
--	--------	--------

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 100 % als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben.

§ 6

Zu allen Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

56727 Mayen, 18.01.2019

**Wasserversorgungs-Zweckverband
„Maifeld-Eifel“ in Mayen**

gez.

**Landrat Dr. Alexander Saftig
Verbandsvorsteher**

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan I / 2019 liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 28.01.2019 bis einschließlich 05.02.2019 bei der Dienststelle des WVZ "Maifeld-Eifel", Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Zimmer 117, während den Dienststunden von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 13.00 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6, Satz 1 der Gemeindeordnung, genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber den Verwaltungen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24, Abs. 6, Satz 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56727 Mayen, 18.01.2019

**Wasserversorgungs-Zweckverband
„Maifeld-Eifel“ in Mayen**

gez.

**Landrat Dr. Alexander Saftig
Verbandsvorsteher**